

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Infrastruktur und Landesentwicklung
über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen in
öffentlichen Straßen
(Straßenprüfverordnung - StrPrüfVO)¹**

Vom 14. August 1996

Aufgrund von § 10 Abs. 3 Satz 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - **SächsStrG**) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), wird verordnet:

Inhaltsübersicht²

**Erster Abschnitt
Bautechnische Prüfungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Prüfaufgaben
- § 3 Erteilung von Prüfaufträgen
- § 4 Ausführung von Prüfaufträgen
- § 5 Prüfungsverzeichnis
- § 6 Typenprüfung

**Zweiter Abschnitt
Vergütung des Prüfamtes und der Prüfsachverständigen**

- § 7 Grundlagen der Vergütung
- § 8 Bauwerksklassen
- § 9 Anrechenbare Kosten
- § 10 Berechnung der Gebühren
- § 11 Höhe der Gebühren
- § 12 Vergütung nach Zeitaufwand
- § 13 Umsatzsteuer
- § 14 Auslagen
- § 15 (aufgehoben)

**Dritter Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschrift**

- § 16 (aufgehoben)
- § 17 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt Bautechnische Prüfungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die bautechnische Prüfung von

1. Brücken, Tunneln, Stützmauern einschließlich Ufermauern sowie sonstigen Ingenieurbauwerken und zugehörigen Bauhilfskonstruktionen,
2. Lärmschutzwänden,
3. Aufstellvorrichtungen für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen,

soweit sie Bestandteile öffentlicher Straßen sind (bauliche Anlagen).

(2) Die Vorschriften gelten für die Herstellung, wesentliche Änderung und den Abbruch der baulichen Anlagen sowie entsprechend für die dazugehörigen Überwachungsaufgaben.

(3) Für Bauprodukte und Bauarten sind die Regelungen der Sächsischen Bauordnung ([SächsBO](#)) vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418, 427), in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.³

§ 2 Übertragung von Prüfaufgaben

(1) Die Straßenbaubehörde kann die bautechnische Prüfung der Landesdirektion Sachsen – Landesstelle für Bautechnik (Prüfamt) oder einem anerkannten Prüfsachverständigen für Standsicherheit (Prüfsachverständigen) übertragen.

(2) Prüfsachverständigen müssen von der obersten Bauaufsichtsbehörde des Freistaates Sachsen oder von anderen Bundesländern anerkannt sein.

(3) Das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung kann anordnen, dass bestimmte bautechnische Anlagen oder Teile davon nur durch das Prüfamt oder durch bestimmte Prüfsachverständigen geprüft werden dürfen.

(4) In besonderen Fällen kann mit Genehmigung des Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung die bautechnische Prüfung auch Sachverständigen oder sachverständigen Stellen mit dafür vorhandenen Spezialkenntnissen übertragen werden.⁴

§ 3 Erteilung von Prüfaufträgen

(1) ¹Der Prüfauftrag wird von der Straßenbaubehörde erteilt, soweit nicht eine Prüfung nach § 6 vorliegt. ²Für Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad (Bauwerksklasse 4) und mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad (Bauwerksklasse 5) darf der Prüfauftrag einem Prüfsachverständigen nur in den Fachrichtungen erteilt werden, für die er zugelassen ist und auf deren Gebiet er über besondere Erfahrung verfügt. ³Auf die Erteilung von Prüfaufträgen besteht kein Rechtsanspruch. ⁴Prüfaufträge dürfen nur aus zwingenden Gründen abgelehnt werden.

(2) Die Straßenbaubehörde kann in begründeten Fällen, insbesondere wenn Prüfaufträge nicht rechtzeitig erledigt werden, den Prüfauftrag zurückziehen und die Unterlagen zurückfordern.⁵

§ 4

Ausführung von Prüfaufträgen

(1) ¹Der Prüfenieur hat seine Prüftätigkeit unparteiisch und gewissenhaft gemäß den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, auszuüben, über die er sich stets auf dem laufenden zu halten hat. ²Er ist verpflichtet, regelmäßig an den Fortbildungsveranstaltungen der Ingenieurkammer oder anderer Fortbildungsträger teilzunehmen.

(2) ¹Der Prüfenieur darf sich der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen fest angestellten Fachkräften nur in einem solchen Umfang bedienen, dass er ihre Tätigkeit voll überwachen kann. ²Der Prüfenieur kann sich nur im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde durch einen anderen Prüfenieur derselben Fachrichtung vertreten lassen.

(3) ¹Bei der Prüfung ist die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise und der dazugehörigen Konstruktionszeichnungen in einem Prüfbericht zu bescheinigen. ²Enthalten die Standsicherheitsnachweise Abweichungen von den in Absatz 1 aufgeführten Regeln, so ist im Prüfbericht darzulegen, aus welchen Gründen die Abweichung für gerechtfertigt gehalten wird. ³Die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen trifft die Straßenbaubehörde in Grundsatzfragen im Benehmen mit dem Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung.

(4) Der Prüfenieur darf die Prüfung nicht durchführen, wenn er oder einer seiner Fachkräfte den Entwurf oder die Berechnung aufgestellt oder dabei mitgewirkt hat oder aus sonstigem Grund befangen ist.

(5) ¹Der Prüfenieur trägt gegenüber der auftragserteilenden Straßenbaubehörde die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Prüfung. ²Einer Nachprüfung des Prüfergebnisses durch die auftragserteilende Behörde bedarf es nicht mehr, wenn nicht offensichtliche Unstimmigkeiten vorliegen.⁶

§ 5

Prüfungsverzeichnis

Über alle Prüfaufträge haben das Prüfamt und der Prüfenieur ein Verzeichnis nach einem vom Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung festzulegenden Muster zu führen und bis zum 31. Januar des folgenden Jahres bei Bundesfern- und Staatsstraßen, soweit der Bund oder der Freistaat Sachsen Straßenbaulastträger sind, der nach § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder § 47 Abs. 2 **SächsStrG** zuständigen Straßenbaubehörde, und in allen anderen Fällen der Landesdirektion Sachsen vorzulegen.⁷

§ 6

Typenprüfung

(1) Für bauliche Anlagen, die eines Standsicherheitsnachweises bedürfen und die in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden, können bereits geprüfte Nachweise der Standsicherheit und geprüfte Konstruktionszeichnungen vorgelegt werden; diese Nachweise müssen von der Landesdirektion Sachsen – Landesstelle für Bautechnik oder von einer in den anderen Ländern dafür vorgesehenen Stelle typengeprüft sein (Typenprüfung).

(2) ¹Die Geltungsdauer einer Typenprüfung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auf höchstens fünf Jahre zu befristen. ²Sie kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden.⁸

Zweiter Abschnitt

Vergütung des Prüfamtes und der Prüfsingenieure⁹

§ 7

Grundlagen der Vergütung

- (1) ¹Das Prüfamtsamt und der Prüfsingenieur erhalten für ihre Leistungen, die sie im Auftrag der Straßenbaubehörde erbringen, eine Vergütung. ²Die Vergütung besteht aus Gebühren und Auslagen.
- (2) Die Gebühren richten sich nach den Bauwerksklassen (§ 8) und den anrechenbaren Kosten (§ 9).¹⁰

§ 8

Bauwerksklassen

- (1) Die zu prüfenden baulichen Anlagen werden entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad in fünf Klassen gemäß der Anlage eingeteilt.
- (2) Besteht die bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie in die Bauwerksklasse einzustufen, auf die sich der überwiegende Prüfaufwand erstreckt.¹¹

§ 9

Anrechenbare Kosten

- (1) Anrechenbar sind die Kosten für die Herstellung der baulichen Anlage, einschließlich Umsatzsteuer, abzüglich der Kosten für Leistungen, die keinen Einfluss auf den Standsicherheitsnachweis haben.
- (2) Die anrechenbaren Kosten sind jeweils auf volle Tausend EUR aufzurunden.¹²

§ 10

Berechnung der Gebühren

- (1) Die Berechnung der Gebühren erfolgt unter Zugrundelegung der anrechenbaren Kosten (§ 9), soweit sie nicht gemäß § 12 nach dem Zeitaufwand vergütet werden.
- (2) ¹Die Grundgebühr errechnet sich entsprechend der Bauwerksklasse nach § 8 aus der Formel der Nummer 17, Tarifstelle 1.5.1 der Anlage 1 des **Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses** vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch die Verordnung vom 26. März 2025 (SächsGVBl. S. 115) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. ²Dabei gilt die Maßgabe, dass der Berechnung statt der Rohbausumme die anrechenbaren Kosten nach § 9 zu Grunde zu legen sind.
- (3) ¹Umfasst der Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen, so ist die Gebühr für jede einzelne bauliche Anlage getrennt zu ermitteln. ²Dabei sind die anrechenbaren Kosten und die Bauwerksklasse der jeweiligen baulichen Anlage zugrunde zu legen. ³Gehören bauliche Anlagen jedoch der gleichen Bauwerksklasse an, so sind, wenn sie auch im Übrigen in statisch-konstruktiver Hinsicht weitgehend vergleichbar sind, die anrechenbaren Kosten dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen; die Gebühr ist danach wie für eine einzige Anlage zu ermitteln.
- (4) ¹Umfasst ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen mit im Wesentlichen gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen, so ermäßigen sich die Gebühren für die 1. bis 4. Wiederholung um die Hälfte, von der 5. Wiederholung an um 60 Prozent. ²Dies kommt in Betracht insbesondere für Brücken im

Zuge von zweibahnigen Straßen mit getrennten Überbauten und im Wesentlichen gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen.

(5) ¹Umfasst ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen mit gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen, so ermäßigen sich die Gebühren für die Wiederholungen um 90 Prozent. ²Dies kommt in Betracht insbesondere für Brücken im Zuge von zweibahnigen Straßen mit getrennten Überbauten und gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen.

(6) ¹Bei baulichen Anlagen mit erheblichen Längenausdehnungen und weitgehend gleich bleibenden statisch-konstruktiven Verhältnissen, bei denen kein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Gebühr und den Leistungen des Prüfeningenieurs besteht, werden die Gebühren angemessen gemindert. ²Dies kommt in Betracht insbesondere bei langen Stützwänden, Lärmschutzanlagen, Tunneln, Galerien und langen Brücken.¹³

§ 11 Höhe der Gebühren

(1) Das Prüfamts und der Prüfeningenieur erhalten

1.	für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Stand-sicherheit	1/1 der Grundgebühr,
2.	für die Prüfung von Konstruktionszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht	1/2 der Grundgebühr,
3.	für die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen für	
3.1	Sonderlasten	
3.1.1	Bemessung oder Einstufung von Militärlastklassen (MLC)	1/7 der Grundgebühr,
3.1.2	Bemessung von Schwerlastfahrzeugen, Straßenbahn	1/7 der Grundgebühr,
3.2	Erdbebenschutz	1/5 der Grundgebühr,
4.	für eine Vorprüfung der Belastungsannahmen	1/4 der Grundgebühr,
5.	für die Prüfung von statischen Berechnungen und Konstruktionszeichnungen für Bauzustände	
5.1	Montage- oder Transportzustände, wie zum Beispiel Freivorbau, Taktschieben, Einschieben	je nach Aufwand mindestens 2/5 ma-ximal 4/5 der Grundgebühr,
5.2	bei abschnittsweiser Herstellung durch feldweisen Vor-bau	je nach Aufwand mindestens 1/5 ma-ximal 2/5 der Grundgebühr,
6.	für die Prüfung von Bauhilfskonstruktionen	
6.1	statische Berechnungen	je nach Aufwand bis zu 1/4 der Grund-gebühr,
6.2	Konstruktionszeichnungen in statisch-konstruktiver Hin-sicht	je nach Aufwand bis zu 1/8 der Grund-gebühr,
7.	für die Prüfung von Nachträgen zu Berechnungen und Konstruktionszeichnungen infolge von Änderungen bei einem Umfang der Nachträge von mehr als 1/10 des Prüfauftrages	Gebühren nach Nummer 1 bis 6, ver-vielfacht mit dem Verhältnis des Um-fangs der Nachträge zum ursprüngli-chen Umfang,
8.	für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen und Konstruktionszeichnungen von baulichen Anlagen, die in gleicher Ausführung an mehreren Stellen verwendet werden (Typenprüfung)	je nach Aufwand bis zum Zehnfachen der Grundgebühr.

(2) Für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei Umbauten kann je nach zusätzlichem Aufwand ein Zuschlag bis zur Hälfte der in Absatz 1 Nr. 1, 2, 6 und 7 genannten Gebühren vergütet werden.

(3) ¹In besonders gelagerten Fällen können abweichend von Absatz 1 und 2 Gebühren berechnet werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den erweiterten Umfang einer Leistung berücksichtigen. ²Das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung kann hierzu in einer Verwaltungsvorschrift ergänzende Regelungen treffen.¹⁴

§ 12

Vergütung nach Zeitaufwand

(1) Nach Zeitaufwand werden vergütet:

1. Leistungen, die durch anrechenbare Kosten nicht zu erfassende bauliche Anlagen zum Gegenstand haben oder bei denen über die anrechenbaren Kosten keine angemessenen Gebühren ermittelt werden können,
2. Leistungen im Rahmen der Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht, insbesondere für die Überprüfung von Bauteilen vor Ort,
3. sonstige Leistungen, soweit sie in einer Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung aufgeführt sind.

(2) ¹Bei der Berechnung der Gebühren nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. ²Erforderliche Fahrten und Wartezeiten sind der Arbeitszeit hinzuzurechnen. ³Die Vergütung erfolgt nach Nummer 17 Tarifstelle 1.4 Satz 8 der Anlage 1 des **Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses** in der jeweils geltenden Fassung.¹⁵

§ 13

Umsatzsteuer

In der Gebühr ist die Umsatzsteuer, soweit sie anfällt, enthalten.

§ 14

Auslagen

Auslagen werden nach Nummer 17 Tarifstelle 2 der Anlage 1 des **Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses**, in der jeweils geltenden Fassung, erstattet.¹⁶

§ 15
(aufgehoben)¹⁷

Dritter Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 16
(aufgehoben)¹⁸

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 14. August 1996

Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer

Anlage
zur StrPrüfVO¹⁹

Bauwerksklassen

Bauwerksklasse 1

Tragwerke mit **sehr geringem Schwierigkeitsgrad**, insbesondere

- einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit **geringem Schwierigkeitsgrad**, insbesondere

- statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten mit vorwiegend ruhenden Lasten,
- keine Vorspann- und Verbundkonstruktionen;

Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit **durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad**, insbesondere

- schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen,
- Verbundkonstruktionen ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen und ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden;

Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit **überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad**, insbesondere

- statische und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheit und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,

- vielfach statisch unbestimmte Systeme,
- Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- statisch bestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungsverfahren, Unterfahrungen,
- Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht in Bauwerksklasse 3 oder 5 erwähnt sind;

Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit **sehr hohem Schwierigkeitsgrad**, insbesondere

- statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nichtlinearen Werkstoffverhaltens erfordern,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit nicht in Bauwerksklasse 4 erwähnt,
- sehr schwierige Verbundkonstruktionen.

Anlage 2

(aufgehoben)²⁰

1

Überschrift geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. März 2012 (SächsGVBl. S. 163, 164) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. September 2026 (SächsGVBl. S. 352)

2

Inhaltsübersicht geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 4. Dezember 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 178) und durch Verordnung vom 9. September 2004 (SächsGVBl. S. 469)

3

§ 1 geändert durch Verordnung vom 9. September 2004 (SächsGVBl. S. 469)

4

§ 2 geändert durch Verordnung vom 9. September 2004 (SächsGVBl. S. 469), durch Verordnung vom 2. Februar 2009 (SächsGVBl. S. 94), durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. März 2012 (SächsGVBl. S. 163, 164) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. September 2026 (SächsGVBl. S. 352)

5

§ 3 geändert durch Verordnung vom 9. September 2004 (SächsGVBl. S. 469)

6

§ 4 geändert durch Verordnung vom 9. September 2004 (SächsGVBl. S. 469), durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. März 2012 (SächsGVBl. S. 163, 164) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. September 2026 (SächsGVBl. S. 352)

7

§ 5 geändert durch Verordnung vom 9. September 2004 (SächsGVBl. S. 469), durch Verordnung vom 2. Februar 2009 (SächsGVBl. S. 94), durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. März 2012 (SächsGVBl. S. 163, 164) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. September 2026 (SächsGVBl. S. 352)

8

§ 6 geändert durch Verordnung vom 9. September 2004 (SächsGVBl. S. 469), durch Verordnung vom 2. Februar 2009 (SächsGVBl. S. 94) und durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. März 2012 (SächsGVBl. S. 163, 164)

9

Überschrift 2. Abschnitt geändert durch [Verordnung vom 9. September 2004](#) (SächsGVBl. S. 469)

10

§ 7 geändert durch [Verordnung vom 9. September 2004](#) (SächsGVBl. S. 469)

11

§ 8 geändert durch [Artikel 1 der Verordnung vom 17. September 2026](#) (SächsGVBl. S. 352)

12

§ 9 neu gefasst durch [Verordnung vom 9. September 2004](#) (SächsGVBl. S. 469)

13

§ 10 geändert durch [Verordnung vom 9. September 2004](#) (SächsGVBl. S. 469) und durch [Artikel 1 der Verordnung vom 17. September 2026](#) (SächsGVBl. S. 352)

14

§ 11 geändert durch [Verordnung vom 9. September 2004](#) (SächsGVBl. S. 469), durch [Artikel 4 der Verordnung vom 2. März 2012](#) (SächsGVBl. S. 163, 164) und durch [Artikel 1 der Verordnung vom 17. September 2026](#) (SächsGVBl. S. 352)

15

§ 12 geändert durch [Verordnung vom 9. September 2004](#) (SächsGVBl. S. 469), durch [Artikel 4 der Verordnung vom 2. März 2012](#) (SächsGVBl. S. 163, 164) und durch [Artikel 1 der Verordnung vom 17. September 2026](#) (SächsGVBl. S. 352)

16

§ 14 neu gefasst durch [Artikel 1 der Verordnung vom 17. September 2026](#) (SächsGVBl. S. 352)

17

§ 15 aufgehoben durch [Verordnung vom 9. September 2004](#) (SächsGVBl. S. 469)

18

§ 16 aufgehoben durch [Artikel 6 der Verordnung vom 4. Dezember 2001](#) (SächsGVBl. 2002 S. 178)

19

Anlage (ursprüngl. Anl. 1) neu gefasst durch [Verordnung vom 9. September 2004](#) (SächsGVBl. S. 469) und geändert durch [Artikel 1 der Verordnung vom 17. September 2026](#) (SächsGVBl. S. 352)

20

Anlage 2 aufgehoben durch [Artikel 1 der Verordnung vom 17. September 2026](#) (SächsGVBl. S. 352)